

Informationsblatt zur Multi-Site-Zertifizierung im Stichprobenverfahren

Was ist eine Multi-Site-Zertifizierung?

In einem Zertifizierungsaudit muss festgestellt werden können, dass das QMS an jedem Standort (der sich im Geltungsbereich der Zertifizierung befindet) einer zu zertifizierenden Organisation gleichermaßen wirksam ist. Eine Auditdurchführung an jedem Standort ist jedoch eine sehr kostspielige Angelegenheit. Aus diesem Grunde wurde die Möglichkeit eingeräumt, unter bestimmten Bedingungen Stichproben von Standorten (innerhalb derselben Organisation) auswählen zu können. AZAV-Zertifizierungen dürfen ausschließlich auf den einzelnen Träger bezogen durchgeführt werden. -**Variante 1**

Sollte sich die Zertifizierung jedoch auf mehrere Organisationen (z.B. Konzern) beziehen, die in einer gemeinsamen Struktur verbunden sind, muss der Nachweis erbracht werden, dass es sich hier tatsächlich um eine wirtschaftliche Einheit handelt. Diese Möglichkeit wird für die DIN EN ISO 9001 eingeräumt. – **Variante 2**

Folgende Nachweise sind möglich:

1. Die (Konzern-) Zentrale hält eine Beteiligung in Höhe der Mehrheit der Stimmrechte (§290 Abs. 2 Nr. 1 HGB; nach IAS 27.13a mindestens die Hälfte der Stimmrechte) am Unternehmen;
2. die (Konzern-) Zentrale ist Gesellschafter mit beliebigem Anteil und hat das Recht zur Bestellung oder Abberufung der Organe beim Unternehmen (§290 Abs. 2 Nr. 2 HGB; nach IAS 27.13c die Mehrheit der Leitorgane bestimmen zu können) oder
3. sie verfügt über einen abgeschlossenen Beherrschungsvertrag bzw. Gewinnabführungsvertrag oder
4. sie kann aufgrund der Satzung einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben (§290 Abs. 2 Nr. 3 HGB; nach IAS 27.13b die Finanz- und Gesellschaftspolitik bestimmen) oder
5. es liegt eine Beteiligung nach §271 Abs. 1 HGB und eine einheitliche Leitung (§290 Abs. 1 HGB) vor (IAS 27.10-13) oder
6. es besteht eine Beteiligung nach §271 Abs. 1 HGB und das Mutterunternehmen trägt bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen der lokalen Tochtergesellschaft, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (auftragsbezogene Zweckgesellschaft/ Bietergemeinschaften etc.)

Informationsblatt zur Multi-Site-Zertifizierung im Stichprobenverfahren

Wann ist eine Organisation für eine Zertifizierung im Stichprobenverfahren geeignet?

- Die Organisation muss ein einziges Managementsystem haben.
- Die Organisation muss ihre Zentrale angeben. Die Zentrale ist Teil der Organisation und darf nicht an eine externe Organisation ausgegliedert sein.
- Die Zentrale muss die organisatorische Befugnis haben, das einzige Managementsystem festzulegen, einzuführen und aufrecht zu erhalten.
- Das einzige Managementsystem der Organisation muss einer zentralen Managementbewertung unterliegen.
- Alle Standorte müssen dem internen Auditprogramm der Organisation unterliegen
- Die Zentrale hat sicherzustellen, dass Daten von allen Standorten erhoben und analysiert werden, und muss nachweisen können, dass sie in dieser Hinsicht die Befugnis und Fähigkeit zur Einleitung organisatorischer Änderungen u. a. in Bezug auf Folgendes hat:
 1. Systemdokumentation und Systemveränderung
 2. Managementbewertung
 3. Beschwerden
 4. Bewertung von Korrekturmaßnahmen
 5. Planung interner Audits und Bewertung der Ergebnisse und
 6. Gesetzliche und behördliche Anforderungen die anwendbare Normen betreffend

Die Zentrale ist diejenige Stelle, von der aus die betriebliche Kontrolle und Befugnisse der oberen Leitung der Organisation auf jeden Standort ausgeübt werden. Es ist nicht notwendig, dass sich die Zentrale an einem Standort befindet.

Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, anhand objektiver Nachweise zu prüfen, ob alle Kriterien von einer Organisation zweifelsfrei erfüllt werden. Die Prüfung der Eignung für das Multi-Site-Verfahren (Stichprobenverfahren) innerhalb einer Organisation (eine juristische Person) kann über die Regelung der o.g. Punkte in der Qualitätsmanagementdokumentation erfolgen. Dies muss von Kiwa ZERTPUNKT geprüft werden.

Die Prüfung der Eignung eines Muti-Site-Verfahrens bei mehreren juristischen Personen muss über die „Checkliste Eignung für ein Multi-Site-Verfahren für mehrere juristische Personen“ erfolgen

Bitte stellen Sie darin dar, wie Sie die einzelnen Punkte erfüllen und senden uns bitte objektive Nachweise, die die einzelnen Sachverhalte belegen. Dies kann z.B. über vertragliche Regelungen zwischen Zentrale und den einzelnen Gesellschaftern oder z.B. über eine Gesellschafterliste erfolgen.

Informationsblatt zur Multi-Site-Zertifizierung im Stichprobenverfahren

Ablauf – Variante 2

Die Kiwa ZERTPUNKT Rahmenvereinbarung muss mit der Zentrale geschlossen werden, es müssen jedoch alle Organisationen und Standorte im Vertrag (bzw. in einer Anlage, die Vertragsbestandteil ist) benannt werden.

Sofern die Eignung für ein Multi-Site-Verfahren von Kiwa ZERTPUNKT bestätigt werden kann, können wir Ihnen ein Angebot auf dieser Basis erstellen. Dabei ist Ausgangspunkt der Ermittlungen des Auditaufwands die Gesamtzahl des eingebundenen Personals an jedem Standort.

Variante 1 und 2

Kiwa ZERTPUNKT trifft eine Stichprobenauswahl für die Durchführung der Audits, da hier bestimmte Kriterien für die Auswahl vorgegeben sind (z.B. Größe, Geltungsbereich, abweichende Arbeitsverfahren, Komplexität, Beschwerden).

Bei erfolgreicher Durchführung des Zertifizierungsverfahrens wird **ein** Zertifikat für die gesamte Organisation (ggf. bestehend aus mehreren juristischen Personen) erteilt. Alle zuvor einbezogenen Standorte werden dann im Zertifikat aufgeführt.

Für eine erfolgreiche Zertifizierung ist Voraussetzung, dass die Anforderungen der Norm an allen Standorten erfüllt werden. Umgekehrt gilt natürlich auch, dass das Zertifikat für alle entzogen werden muss, wenn einer der Standorte, der in die Zertifizierung einbezogen ist, die Bedingungen auch nach entsprechender Nachforderung bzw. Nichteinhaltung der gesetzten Frist nicht erfüllt.

Eine Organisation kann auch einen Teil ihrer Standorte in das Managementsystem einbeziehen, nur die angegebenen Standorte unterliegen dann dem oben beschriebenen Verfahren. Allerdings ist es nicht möglich, Standorte während des laufenden Zertifizierungsverfahrens neu einzubeziehen oder herauszulösen (z. B. wenn sich im laufenden Zertifizierungsverfahren herausstellt, dass ein Standort die Bedingungen nicht erfüllt).

Zusätzliche Standorte können selbstverständlich in einem weiteren Verfahren oder bei Überwachungs- oder Rezertifizierungsaudits mit in den Geltungsbereich aufgenommen werden. In diesem Fall muss der Auditaufwand neu ermittelt werden. Wenn ein Standort aus dem Geltungsbereich herausgelöst werden soll, ist uns dies ebenfalls mitzuteilen. Das Zertifikat muss dann entsprechend angepasst werden.

Vorteil

Das Verfahren wird in der Regel wesentlich kostengünstiger als die Auditierung jedes einzelnen Standortes sein.

Bei Fragen sprechen Sie uns bitte an!